



Nachweis des alleinigen Sorgerechts

Elterninformation

Was ist die elterliche Sorge?

Die elterliche Sorge berechtigt und verpflichtet Eltern, sich um alle Angelegenheiten ihres Kindes zu kümmern. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die Vertretung des Kindes.

Wer hat die elterliche Sorge?

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern:

- wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind,
- wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten,
- wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen).
- solche Sorgeerklärungen müssen öffentlich beurkundet werden, was beim Jugendamt, beim Notar und unter bestimmten Bedingungen bei einer Auslandsvertretung erfolgen kann.

Wer hat das alleinige Sorgerecht?

Die alleinige elterliche Sorge hat die Mutter für ihr Kind, wenn sie bei der Geburt des Kindes nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, keine gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater abgegeben hat und auch das Familiengericht keine andere diesbezügliche Entscheidung getroffen hat.

Welche Aufgaben hat der/die allein Sorgeberechtigte?

Zu den Aufgaben des/der allein Sorgeberechtigten gehören unter anderem, die Vaterschaft und die Unterhaltsansprüche des Kindes zu klären und mit dem anderen Elternteil des Kindes und anderen eventuell umgangsberechtigten Personen (zum Beispiel Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern) Umgangsregelungen zu treffen.

Wie kann das alleinige Sorgerecht nachgewiesen werden?

Ein Nachweis ist möglich:

- durch die Bescheinigung des Jugendamtes, durch die

sogenannte Negativbescheinigung, d. h. Auskunft über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen nach § 58a des Sozialgesetzbuches VIII.

- durch das Gerichtsurteil, wenn das alleinige Sorgerecht gerichtlich zugesprochen wurde.

Die sogenannte Negativbescheinigung bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung:

- keine Sorgeerklärung im Jugendamt vorliegt.
- im Sorgeregister keine familiengerichtliche Entscheidung zur Übertragung der ganzen oder teilweisen gemeinsamen elterlichen Sorge eingetragen ist.
- keine familiengerichtliche Bescheinigung oder Entscheidung vorliegt.

Wer benötigt diese Bescheinigung?

Diesen Nachweis der elterlichen Sorge benötigen Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet waren oder sind und die die alleinige elterliche Sorge inne haben – unabhängig davon, ob sie mit dem Vater des Kindes zusammenleben oder nicht.

Wofür wird diese Bescheinigung benötigt?

Die Bescheinigung dient den Müttern im Rechtsverkehr mit Behörden, Banken, gegenüber Kindergärten, Schulen, Ärzten etc. als Nachweis, dass ihr die alleinige elterliche Sorge für ihr Kind zusteht.

Wo kann diese Bescheinigung beantragt werden?

Mütter, die in Dresden wohnen, können den Antrag unter Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes im Jugendamt und in den Bürgerbüros persönlich abgegeben oder per Post oder E-Mail zusenden. Die Bearbeitung verzögert sich, wenn Sie dem Antrag keine Kopie der Geburtsurkunde des betreffenden Kindes beifügen.

Der Antrag ist online abrufbar auf der städtischen Internetseite unter www.dresden.de/sorgerecht und im Jugendamt sowie in den Bürgerbüros erhältlich:

- **Jugendamt Dresden**
Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen

Postanschrift: 01001 Dresden, 12 00 20 Postfach
E-Mail: jugendamt@dresden.de
Besucheranschrift: Dr. Külz-Ring 19, 01067 Dresden
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr
14 bis 18 Uhr

■ **Bürgerbüros der Ortsämter**

Die Adressen und Sprechzeiten der Bürgerbüros in den einzelnen Ortsämtern finden Sie unter:
www.dresden.de/buergerbueros

Die Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt.
Wir senden die Bescheinigung per Post zu.

Weitere Informationen unter:

- www.dresden.de/sorgerecht
- Broschüre Kindschaftsrecht des Bundesministerium für Justiz
- Broschüre „Allein erziehend“ des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- BGB (Buch 4 Familienrecht, Abschnitt 2, Titel 5: Elterliche Sorge)

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Amt für Kinder , Jugend und Familie
Jugendamt
Telefon (03 51) 4 88 47 41
Telefax (03 51) 4 88 46 03
E-Mail jugendamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Jugendamt

Juli 2017

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.